



Listenauskunft aus dem Einwohnerregister

Die Gemeinden können gemäss § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) die in § 18 MERG aufgezählten Personendaten aus den Einwohnerregistern nach bestimmten Kriterien geordnet (z.B. alle 18 Jährigen) bekannt geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgeschlossen ist allerdings, dass via Listenauskunft der ganze Einwohnerstamm oder ein grosser Teil davon bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe darf zudem keiner Datensperre nach § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) entgegenstehen.

Listenauskünfte dürfen erteilt werden, wenn sie für einen ideellen Zweck verwendet werden. Ideelle Zwecke verfolgen in der Regel Vereine, Organisationen im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen. Der Gemeinde steht bei der Beurteilung ein gewisser Spielraum zu. Die Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken, d.h. wenn eine Gewinnerzielung für nicht gemeinnützige Zwecke angestrebt wird, ist ausgeschlossen. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. die Listen dürfen nur vereinsintern verwendet werden. Zudem sind die Daten nach dem Gebrauch zu löschen.

Antrag:

Verein: _____

Zweck: _____

Welche Angaben werden benötigt:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Kontaktperson: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben und für keine kommerziellen Zwecken verwendet werden. Zudem wird bestätigt, dass die Daten nach dem Gebrauch umgehend gelöscht werden.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Antrag retournieren an: Einwohnerkontrolle Männedorf, Bahnhofstrasse 10, 8708 Männedorf oder per Mail an einwohnerkontrolle@maennedorf.ch